

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.4.2016 bis zum 30.6.2016 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

1 Ausschluss verminderter Schuldfähigkeit bei hochgradiger Alkoholisierung

BGH, Urt. v. 14.10.2015 – 2 StR 115/15 (LG Rostock); NSTZ-RR 2016, 103 = BeckRS 2016, 03613

1. Der Blutalkoholgehalt ist zwar kein allein maßgebliches, aber doch im Einzelfall gewichtiges Beweisanzeichen. Er darf deshalb, soweit Feststellungen möglich sind, nicht offen gelassen werden.
2. Bei einer starken Alkoholisierung (hier: über 3 ‰) lässt sich eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nur ausschließen, wenn gewichtige Anzeichen dafür sprechen, dass das Hemmungsvermögen des Täters zur Tatzeit erhalten geblieben war.
3. Die Tatsache, dass sich besonders trinkgewohnte Personen trotz erheblicher Alkoholisierung äußerlich unauffällig verhalten können, deutet an, dass manche Umstände aus dem äußeren Geschehensablauf ohne Aussagekraft dafür sind, ob das Hemmungsvermögen des Täters bei der Begehung der Tat erheblich eingeschränkt war oder nicht.

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-3-388

2 Schuldfähigkeit – schwere seelische Abartigkeit und „kombinierte Persönlichkeitsstörung“

BGH, *Beschl. v. 23.2.2016 – 3 StR 547/15 (LG Oldenburg)*; *NStZ-RR 2016, 135 = BeckRS 2016, 06433*

Bei der Bewertung von Persönlichkeitsstörungen besteht die Gefahr, dass Eigenschaften und Verhaltensweisen, die sich innerhalb der Bandbreite des Verhaltens voll schuldfähiger Menschen bewegen, zu Unrecht als Symptome einer die Schuldfähigkeit erheblich beeinträchtigenden schweren seelischen Abartigkeit bewertet werden. Dies gilt besonders dann, wenn es um die Beurteilung kaum messbarer, objektiv schwer darstellbarer Befunde und Ergebnisse geht, wie es bei einer „kombinierten Persönlichkeitsstörung“ der Fall ist.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Nötigung und versuchter sexueller Nötigung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf sachlich-rechtliche Beanstandungen gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Nach den Feststellungen forderte der Angeklagte die Geschädigte unter Vorhalt eines Messers auf, sich auszuziehen. Er wollte sie einschüchtern, um sie nackt zu sehen und anschließend mit ihr – freiwilligen – Geschlechtsverkehr auszuüben. Die Geschädigte zeigte ihm daraufhin ihre nackte Brust, worauf er keine weiteren Forderungen mehr stellte (Tat II. 1.). Einige Wochen später lockte der Angeklagte eine weitere Geschädigte unter dem Vorwand, dass er einen Babysitter suche, in seine Wohnung. Er schloss die Wohnungstür ab, bedrohte sie mit einem Messer und fragte, ob er ihre Brust anfassen dürfe. Der Zeugin gelang es, den ihr körperlich überlegenen Angeklagten wegzustoßen, die Wohnungstür aufzuschließen und zu fliehen (Tat II. 2.). Der Angeklagte leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, ängstlich-vermeidenden und narzisstischen Anteilen, Exhibitionismus sowie einer Alkoholabhängigkeit. Aufgrund der Persönlichkeitsstörung, die eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB darstelle, war nach Auffassung des Landgerichts die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der festgestellten Straftaten erheblich beeinträchtigt.

2. Der gesamte Rechtsfolgenausspruch hat keinen Bestand.

a) Die Voraussetzungen für die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) sind nicht rechtsfehlerfrei dargetan.

Die Anordnung nach § 63 StGB bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Begründung, weil sie eine schwerwiegende und gegebenenfalls langfristig in das Leben des Betroffenen eingreifende Maßnahme darstellt. Sie setzt unter anderem die positive Feststellung eines länger andauernden, nicht nur vorübergehenden Zustandes des Tä-

ters voraus, der dazu führte, dass er – sicher feststehend – die Tat zumindest mit erheblich eingeschränkter Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB beging (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 6. März 1986 – 4 StR 40/86, BGHSt 34, 22, 27; Beschluss vom 6. Februar 1997 – 4 StR 672/96, BGHSt 42, 385). Auch das Vorliegen einer nicht pathologisch bedingten Störung kann Anlass für eine Unterbringung nach § 63 StGB sein. Doch stellt die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nicht ohne Weiteres eine hinreichende Grundlage für die Annahme einer relevanten Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters dar und rechtfertigt nur bei Vorliegen weiterer Umstände die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (BGH, Beschlüsse vom 6. Februar 1997 – 4 StR 672/96, BGHSt 42, 385, 386 f.; vom 11. November 2003 – 4 StR 424/03, NStZ 2004, 197, 198; vom 18. Juli 2013 – 4 StR 168/13, NJW 2013, 3383, 3385 mwN). Denn bei solchen Störungen besteht häufig die Gefahr, dass Eigenschaften und Verhaltensweisen, die sich innerhalb der Bandbreite des Verhaltens voll schuldfähiger Menschen bewegen, zu Unrecht als Symptome einer die Schuldfähigkeit erheblich beeinträchtigenden schweren seelischen Abartigkeit bewertet werden. Das gilt vor allem dann, wenn es um die Beurteilung kaum messbarer, objektiv schwer darstellbarer Befunde und Ergebnisse geht, wie es bei einer "kombinierten Persönlichkeitsstörung" der Fall ist (BGH, Beschlüsse vom 11. November 2003 – 4 StR 424/03, NStZ 2004, 197, 198; vom 9. Mai 2012 – 4 StR 120/12, StraFo 2012, 275).

Das sachverständig beratene Landgericht stützt die Anordnung der Maßregel vorliegend ohne nähere Ausführungen allein auf die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, ängstlich-vermeidenden und narzisstischen Anteilen. Damit hat es die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit nicht rechtsfehlerfrei begründet. Insbesondere sind keine Umstände dargelegt, die darauf hindeuten, dass die Störung das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen belastet oder einengt wie im Fall einer krankhaften seelischen Störung. Vielmehr beschränkt sich das Landgericht im Wesentlichen auf eine Wiedergabe der vom Sachverständigen gestellten Diagnose. Näherer Ausführungen hätte es vorliegend aber umso mehr bedurft, als bei der Verurteilung des Angeklagten im Jahr 2012 wegen Verbreitung pornographischer Schriften u.a. bei gleicher Diagnose das Vorliegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit verneint worden war, weil der Schweregrad der Störungen nicht ausreichend gewesen sei. ...

3 Spezifischer Zusammenhang zwischen bipolarer Störung und Tat

BGH, Beschl. v. 28.1.2016 – 3 StR 521/15 (LG Mönchengladbach); NStZ-RR 2016, 135 = BeckRS 2016, 05739

Zur Darlegung des spezifischen Zusammenhangs zwischen der das Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB ausfüllenden Störung und den Taten ist stets die konkretisierende Darstellung erforderlich, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung jeder der Taten auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat. Hierauf kann allein unter Hinweis auf eine allgemeine Diagnose nicht verzichtet wer-

den, insbesondere auch bei bipolaren Störungen, bei denen eine große Bandbreite von Ausprägungen und Schweregraden besteht.

4 Schuldfähigkeitsbeurteilung bei Schizophrenie

BGH, Beschl. v. 27.1.2016 – 2 StR 314/15 (LG Wiesbaden); NStZ-RR 2016, 167 = BeckRS 2016, 07436

Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie führt für sich genommen noch nicht zur Feststellung einer generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden gesicherten erheblichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. Erforderlich ist vielmehr die Feststellung eines akuten Schubs der Erkrankung sowie die konkretisierende Darlegung, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tat-situation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

II. Maßregelvollzug

5 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – symptomatischer Zusammenhang bei Rauschgiftdelikten

BGH, Beschl. v. 25.11.2015 – 1 StR 379/15 (LG München I); NStZ-RR 2016, 113 = BeckRS 2015, 00804

Ein symptomatischer Zusammenhang liegt vor, wenn der Hang allein oder zusammen mit anderen Umständen dazu beigetragen hat, dass der Täter eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat und dies bei unverändertem Verhalten auch für die Zukunft zu erwarten ist, mithin die konkrete Tat in dem Hang ihre Wurzel findet. Dieser Zusammenhang liegt bei Delikten, die begangen werden, um Rauschmittel selbst oder Geld für ihre Beschaffung zu erlangen, nahe. Nur im Einzelfall kann dies dennoch ausschließen sein.

6 Hang und symptomatischer Zusammenhang i. S. des § 64 S. 1 StGB bei einem Rauschgifthändler

BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 1 StR 482/15 (LG Regensburg); NStZ-RR 2016, 113 = BeckRS 2015, 20780

1. Für das Vorliegen eines Hangs i. S. des § 64 S. 1 StGB ist nicht erforderlich, dass beim Täter bereits eine Persönlichkeitsdepravation eingetreten ist. Dem Umstand, dass durch den Rauschmittelkonsum die Gesundheit sowie die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt sind, kommt nur eine indizielle Be-

deutung zu. Das Fehlen solcher Beeinträchtigungen schließt nicht notwendigerweise die Bejahung eines Hangs aus. Bei langandauernder Drogenabstinenz eines sozial integrierten Rauschgifthändlers vor, während und nach der Tat kann es am Hang jedoch fehlen.

2. Eine Tat hat dann Symptomcharakter, wenn sie in dem Hang ihre Wurzel findet, also Symptomwert für den Hang des Täters zum Missbrauch von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hat. Typisch sind hierfür Delikte, die begangen werden, um Rauschmittel zumindest zum Eigenkonsum oder Geld für ihre Beschaffung zu erlangen. Andere Delikte als solche der Beschaffungskriminalität kommen als Hangtaten nur dann in Betracht, wenn sich in ihnen die hangbedingte besondere Gefährlichkeit des Täters zeigt.
3. Am symptomatischen Zusammenhang mangelt es deshalb, wenn es dem Täter allein darum geht, das erworbene Rauschmittel mit Gewinn zu veräußern. Dass er für dessen Beschaffung Kontakte Lieferanten, die er aus der Zeit eigener Abhängigkeit kannte, genutzt hat, genügt nicht, den Symptomcharakter der Taten zu begründen.

7 Hang i. S. des § 64 StGB – Indizwirkung sozialer Gefährdung

BGH, Beschl. v. 3.2.2016 – 1 StR 646/15 (LG Hof); NSTZ-RR 2016, 138 = BeckRS 2016, 04962

Dem Umstand, dass durch den Rauschmittelgenuss bereits die Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, kann zwar indizielle Bedeutung für das Vorliegen eines Hangs zukommen; das Fehlen dieser Beeinträchtigungen schließt indes nicht notwendigerweise die Bejahung eines Hangs aus.

8 Symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Tat

BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – 3 StR 6/16 (LG Kleve); NSTZ-RR 2016, 169 = BeckRS 2016, 05430

Zwischen der Tat und dem Hang muss, auch wenn das Delikt im Rausch begangen wurde, ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang liegt vor, wenn die Tat in dem Hang ihre Wurzel findet. Sie muss also Symptomwert für den Hang des Täters zum Missbrauch von Rauschmitteln haben, indem sich in ihr seine hangbedingte Gefährlichkeit äußert.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten, dem unter anderem gefährliche Körperverletzung und schwere Brandstiftung vorgeworfen worden waren, freigesprochen; zugleich

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

hat es die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt und den Vorwegvollzug der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet. Außerdem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die Revision des Angeklagten hat auf die Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Während die angeordnete Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) keinen rechtlichen Bedenken unterliegt, hält die daneben angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus hat die sachverständig beratene Kammer rechtsfehlerfrei damit begründet, dass dieser an einer wahnhaften Psychose leide und beide ihm zur Last gelegten Taten im Zustand krankheitsbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen habe; tatauslösend seien jeweils akute wahnhafte Vorstellungen des Angeklagten gewesen, die möglicherweise schon seine Unrechtseinsichtsfähigkeit, in jedem Fall aber seine Steuerungsfähigkeit aufgehoben hätten. Die daneben angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat die Kammer darauf gestützt, dass der Angeklagte zudem den Hang habe, berauschende Mittel, insbesondere Alkohol, Cannabis und Amphetamine, im Übermaß zu sich zu nehmen, und beide Taten im Rausch begangen habe. Das trägt die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nicht.

Hat der Täter den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, so kommt die Anordnung der Maßregel nach § 64 Satz 1 StGB nur in Betracht, wenn er eine rechtswidrige Tat im Rausch begangen hat oder sie auf seinen Hang zurückgeht. Dabei ist die erste Alternative nur ein Unterfall der zweiten, so dass diese den Oberbegriff darstellt. In beiden Fällen muss zwischen der Tat und dem Hang ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang liegt vor, wenn die Tat in dem Hang ihre Wurzel findet. Sie muss also Symptomwert für den Hang des Täters zum Missbrauch von Rauschmitteln haben, indem sich in ihr seine hangbedingte Gefährlichkeit äußert (BGH, Urteil vom 11. September 1990 – 1 StR 293/90, NStZ 1991, 128; Beschluss vom 9. März 2006 – 4 StR 472/05, NStZ-RR 2006, 204). Daran fehlt es hier.

Nach den Feststellungen waren jeweils die akuten wahnhaften Vorstellungen des Angeklagten tatauslösend, während weder seine Betäubungsmittel- bzw. Alkoholabhängigkeit noch seine – mehr oder weniger tragfähig festgestellte – aktuelle Intoxikation zu den Tatzeiten als konstellativer Faktor für die Aufhebung seiner Schuldfähigkeit bedeutsam waren. Die Taten fanden ihre Wurzel jeweils in der Psychose des Angeklagten, die unabhängig vom Betäubungsmittel- und Alkoholmissbrauch besteht, sich vielmehr losgelöst vom Drogen- und Alkoholkonsum verselbständigt oder sogar bereits vor dem Beginn des Konsums vorgelegen und ihrerseits die Drogensucht zur Folge gehabt hat.

Auch die vom Landgericht angenommene hinreichend konkrete Aussicht, den Angeklagten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt über eine erhebliche Zeit

vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen (§ 64 Satz 2 StGB), findet in den Feststellungen keine Grundlage. Der Sachverständige vermochte die konkreten Erfolgsaussichten einer Entziehungsbehandlung nicht einzuschätzen. Demgegenüber erschöpfen sich die Erwägungen, auf die das Landgericht seine positive Prognose gründet, darin, dass der marokkanische Angeklagte mehrfach seine Therapiebereitschaft geäußert habe und "bei optimalem Verlauf" binnen zwei Jahren in der Entziehungsanstalt verbesserte Kenntnisse der deutschen Sprache erlangen und stärker sozialisiert werden könne. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie der Therapieerfolg trotz der psychotischen Erkrankung des Angeklagten erreichbar sein könnte, lassen die Urteilsgründe in diesem Zusammenhang vermissen.

Letztlich geht die Strafkammer selbst nicht davon aus, dass sich die Gefährlichkeit des Angeklagten allein durch seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beseitigen lässt, sondern stützt die kumulative Anordnung der Maßregeln nach § 63 StGB und § 64 StGB auf die Erwägung, dass der Angeklagte dadurch weniger belastet werde als durch die alleinige Anordnung der Maßregel gemäß § 63 StGB. Dabei verkennt sie indes, dass die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB neben derjenigen nach § 63 StGB eine zusätzliche Beschwer für den Angeklagten bedeutet. ...

III. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrensfragen

9 Darstellung des molekulargenetischen Sachverständigengutachtens im Urteil

BGH, Beschl. v. 19.1.2016 – 4 StR 484/15 (LG Essen); NStZ-RR 2016, 118 = BeckRS 2016, 03617

Für die Darstellung des Ergebnisses einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ist erforderlich, dass der Tatrichter mitteilt, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben, mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination zu erwarten ist und, sofern der Angekl. einer fremden Ethnie angehört, inwieweit dieser Umstand bei der Auswahl der Vergleichspopulation von Bedeutung war.

10 Verwertungsverbot wegen Eintritt der Tilgungsreife

BGH, Beschl. v. 22.12.2015 – 2 StR 207/15 (LG Meiningen); NStZ-RR 2016, 120 = BeckRS 2016, 02693

1. Das Verwertungsverbot gem. § 51 BZRG greift auch dann ein, wenn die Tilgungsfrist zwar zum Zeitpunkt der neuen Tat noch nicht verstrichen, aber vor Ende der Hauptverhandlung in der Tatsacheninstanz bereits abgelaufen ist.

2. Die Reichweite der Verwertungserlaubnis § 52 I Nr. 2 BZRG ist an den Normzweck der Vorschrift gebunden. Eine zulässig bei der Beurteilung des Geisteszustands berücksichtigte frühere Tat darf daher – obgleich sie mit der Anhörung des Sachverständigen gerichtsbekannt geworden ist – nicht an anderer Stelle zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden.

11 Vorführung zur ambulanten Begutachtung

KG, Beschl. v. 22.1.2016 – 3 Ws 654/15; NStZ-RR 2016, 174 = BeckRS 2016, 06856

1. Die Vorführung des Beschuldigten vor den Sachverständigen zur ambulanten Begutachtung kann nicht auf §§ 80, 81 StPO, sondern allenfalls auf § 81 a StPO gestützt werden.
2. Die Anordnung und die zwangsweise Durchsetzung der Vorführung nach § 81 a StPO sind unverhältnismäßig, wenn das Zusammentreffen mit dem Sachverständigen wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten keine Erkenntnisse verspricht oder die zu erwartenden Erkenntnisse ebenso zuverlässig auf weniger belastende Weise durch Beobachtung in der Hauptverhandlung erlangt werden können. Allein die Erwartung, der Sachverständige werde den Beschuldigten zu einer Aussage überreden, kann die Maßnahme nicht rechtfertigen.

12 Kriminalprognostisches Gutachten – Mindestanforderungen

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.4.2016 – 1 Ws 13/16 L; NStZ-RR 2016, 189 = BeckRS 2016, 07548

1. Die Vorschrift des § 454 II Nr. 1 StPO schreibt die Einholung eines kriminalprognostischen Sachverständigengutachtens vor, wenn das Gericht „erwägt“, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot bestmöglicher Sachaufklärung kommt die Verneinung eines solchen „Erwägens“ regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung völlig fernliegend und als ernsthafte Alternative zur Fortdauer der Strafhaft von vornherein ausgeschlossen erscheint.
2. Ein zur Frage der Strafaussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung eingeholtes psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigengutachten erfüllt nicht die Mindestanforderungen an die Erstellung einer solchen Begutachtung, wenn es sich nicht zur Frage verhält, ob eine ggf. vorliegende Persönlichkeitsstörung oder -auffälligkeit die Gefahr der Begehung von Gewaltdelikten oder ähnlichen schwerwiegende Straftaten begründet.

Zum Sachverhalt:

Am 13.9.1993 wurde der Bf. wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Er befand sich ab 25.3.1993 zunächst in Untersuchungshaft und ab 3.5.1994 in Strafhaf. Mit Beschluss des LG Z vom 8.2.2011 wurde die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt – u. a. mit der Weisung, abstinente von Drogen und Alkohol zu leben und sich entsprechenden Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Nachdem mehrere Tests einen Alkoholkonsum belegten und der Verurteilte einen solchen schließlich einräumte, beauftragte das LG Z mit Beschluss vom 20.10.2014 den psychiatrischen Sachverständigen Dr. I damit, im Rahmen eines zu erstattenden Sachverständigengutachtens erforderliche Maßnahmen in der Bewährungsaufsicht zu benennen, mit denen der aus dem wieder aufgetretenen Alkoholkonsum resultierenden Gefahr neuer Straftaten durch mildere Maßnahmen begegnet werden könne. Dr. I hatte bereits 2009 und 2010 im Rahmen des zur Aussetzung führenden Verfahrens den Verurteilten untersucht und begutachtet. Mit schriftlichem Gutachten vom 13.11.2014 nahm der Sachverständige, der den Verurteilten am 28.10.2014 exploriert hatte, Stellung zu der Frage der nun erforderlichen Maßnahmen in der Bewährungsaufsicht und dazu, wie die Prognose in medizinischer, sozialer und legaler Hinsicht eingestuft wird. Er empfahl den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sowie insoweit eine Aufnahme des Verurteilten in die Abteilung Suchtrehabilitation des Vollzugskrankenhauses und die Teilnahme am dortigen zwölfmonatigem Therapieprogramm, das Lockerungsmaßnahmen umfasse und dann in Freiheit führen solle.

Die StVK widersprach mit Beschluss vom 3.2.2015 die Strafaussetzung zur Bewährung. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten blieb erfolglos. Der Verurteilte befindet sich seit 10.3.2015 in der JVA. Eine Kostenzusage für eine von ihm begehrte stationäre Langzeittherapie wurde abgelehnt, einen Antrag auf Aufnahme in die Abteilung Suchtrehabilitation des Vollzugskrankenhauses hat er bislang nicht gestellt. Seinen Antrag auf erneute Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wies die StVK zurück.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. ... Eine Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Strafvollstreckung zur Bewährung ist vorliegend ohne Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens eines forensisch-psychiatrischen Sachverständigen nicht möglich, § 454 II StPO. Ein solches Gutachten ist im Rahmen der umfassenden Sachverhaltsaufklärungsverpflichtung der StVK erforderlich, um eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die zu treffende Prognose nach § 57 a I i. V. mit § 57 I Nr. 2 StGB zu erhalten (OLG Dresden, NJW 2009, 3315 mwN; BVerfG [Kammer], NJW 2007, 1933 mwN).

§ 454 II Nr. 1 StPO schreibt die Einholung eines kriminalprognostischen Sachverständigengutachtens vor, wenn das Gericht „erwägt“, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen, wobei im Hinblick auf das verfassungs-

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

rechtliche Gebot bestmöglicher Sachaufklärung die Verneinung eines solchen „Erwägens“ regelmäßig nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung völlig fernliegend und als ernsthafte Alternative zur Fortdauer der Strafhaft von vornherein ausgeschlossen erscheint (OLG Dresden, NJW 2009, 3315; OLG Jena, StV 2001, 26; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 454 Rn 37 mwN). Vorliegend erscheint es weder völlig fernliegend noch von vornherein ausgeschlossen, dass eine Strafrestausssetzung in Betracht gezogen werden kann, nachdem der Verurteilte während der beinahe 4 Jahre andauernden Strafaussetzung zur Bewährung zwar durch wiederholten Alkoholkonsum, jedoch durch keine weiteren Straftaten aufgefallen ist. Es ist daher nicht von vornherein anzunehmen, dass – trotz Alkoholabhängigkeitssyndrom – die Gefahr der Begehung von Gewaltdelikten oder ähnlichen schwerwiegenden Straftaten naheliegen muss (vgl. BVerfG [Kammer], NJW 2007, 1933; KG, NStZ-RR 1997, 382; NStZ 2004, 157; OLG Nürnberg, StV 2000, 266; Senat, Beschl. v. 20.5.2015 – 1 Ws 213/14 = BeckRS 2016, 06802; Hubrach, in: LK-StGB, 12. Aufl., § 57 a Rn 48 mwN).

Obwohl bei dieser Sachlage hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass eine erneute Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe – gegebenenfalls unter Auflagen und Weisungen – eine durchaus realistische und jedenfalls nicht von vornherein auszuschließende Möglichkeit darstellt, hat die StVK dies nicht – jedenfalls nicht erkennbar – in ihre Überlegungen einbezogen und verkannt, dass es vorliegend einer Gutachtenerstattung nach § 454 II StPO und nach Sachlage der mündlichen Anhörung des Sachverständigen bedarf (OLG Jena, StV 2001, 26). Auch die Frage, ob das gem. Beschluss des LG Z vom 20.10.2014 ausdrücklich nur zur Frage erforderlicher Bewährungsaufsichtsmaßnahmen eingeholte Gutachten des Dr. I vom 13.11.2014 Grundlage einer Entscheidung über den Aussetzungsantrag des Verurteilten vom 3.6.2015 sein kann, ist im Beschluss nicht angesprochen (Appl, in: KK-StPO, 7. Aufl., § 454 Rn 12 a mwN).

Die StVK stützt ihre die Aussetzung der Vollstreckung ablehnende Entscheidung vielmehr maßgeblich auf die Widerrufsentscheidung des LG Z vom 3.2.2015 und die Entscheidung des OLG K vom 18.2.2015, mit der die sofortige Beschwerde verworfen wurde. Dabei geht sie in Übereinstimmung mit diesen Entscheidungen ohne eigene nähere und vertiefende Begründung davon aus, dass im Hinblick auf die nicht ausreichend behandelte Alkoholproblematik im Zusammenhang mit der vorhandenen Persönlichkeitsstörung die Gefahr erneuter schwerer bis schwerster Straftaten begründet und die Kriminalprognose als negativ zu bewerten sei, solange der Verurteilte seine Alkoholabhängigkeit und vor allem die Ursachen des Alkoholrückfalls nicht nachhaltig therapeutisch aufgearbeitet habe.

Die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung konnte die StVK jedoch nur dann ohne Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens ablehnen, wenn das Ende 2014 erstattete Gutachten des Dr. I einerseits den Anforderungen genüge, welche an ein psychiatrisches Sachverständigengutachten im Rahmen des § 454 II Nr. 1 StPO zu stellen sind, d. h. es eine zureichende Grundlage für die zu treffende qualifizierte Prognoseentscheidung darstellte, und andererseits dieses Gutachten we-

gen der seither verstrichenen Zeit noch eine verlässliche Entscheidungsgrundlage bieten könnte und insbesondere keine neuen Umstände hervorgetreten sind, die grundsätzlich geeignet sein könnten, die Legalprognose für den Verurteilten positiv zu beeinflussen (OLG Jena, StV 2001, 26; BGH, NStZ-RR 2012, 8; Appl, § 454 Rn 12 a mwN).

Das gem. Beschluss des LG Z vom 20.10.2014 ausdrücklich zur Frage erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Bewährungsaufsicht eingeholte Gutachten des Dr. I vom 13.11.2014 genügt bereits nicht den besonderen Anforderungen, welche an ein psychiatrisches Sachverständigengutachten im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung nach §§ 57, 57 a StGB zu stellen sind (vgl. BVerfG [Kammer], NJW 2004, 739; Boetticher u. a., NStZ 2006, 537). Das Gutachten enthält keine qualifizierte Prognose im Hinblick auf das im Falle einer Freilassung des Verurteilten gefährdete Rechtsgut. Es verhält sich insbesondere nicht ausdrücklich zu der entscheidungserheblichen Frage, ob die bei dem Verurteilten diagnostizierte kombinierte Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit der Suchterkrankung die Gefahr der künftigen Begehung von Gewaltdelikten oder ähnlich schwerwiegender Straftaten begründet (BVerfG [Kammer], NJW 2007, 1933; Senat, Beschl. v. 18.9.2009 – 1 Ws 137/09; v. 20.5.2015 – 1 Ws 213/14 = BeckRS 2016, 06802; KG, NStZ-RR 1997, 382; NStZ 2004, 157; OLG Nürnberg, StV 2000, 266).

Die damit erfolgte Versagung einer Strafrestaussetzung ohne Einholung des gem. § 454 II StPO erforderlichen Sachverständigengutachtens stellt einen erheblichen Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an die StVK zur neuen ... Entscheidung ... nötigt. ...